



Otto Mittenzwei GmbH
Vohwinkeler Str. 179
42329 Wuppertal
Telefon (02 02) 73 20 01

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

I. Allgemeines, Geltungsbereich

1. Die Firma Otto Mittenzwei GmbH wird nachfolgend als Firma bezeichnet. Der Abnehmer wird als Besteller bezeichnet.
2. Lieferungen, Leistungen und Angebote der Firma erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Auf die Geltung der AGB wurde vor Vertragsabschluß hingewiesen. Für diese AGB und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen der Firma und dem Besteller gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGB werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird seitens der Firma ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

II. Vertragsschluß

1. Angebote sind freibleibend.
2. Zeichnungen, Abbildungen, Maße und Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn diese ausdrücklich schriftlich vereinbart oder bestätigt sind. Technische Änderungen sowie Änderungen in Form, Farbe und / oder Gewicht bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten.

III. Erfüllungsort, Gerichtsstand

Als Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Wuppertal vereinbart.
Soweit gesetzlich zulässig ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten Wuppertal.

IV. Lieferung

1. Die Lieferung erfolgt ab Werk auf Rechnung und Gefahr des Bestellers.
2. Der Vertragsschluß erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch die Zulieferer der Firma. Dies gilt nur für den Fall, daß die Nichtlieferung nicht von der Firma zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluß eines kongruenten Deckungsgeschäftes mit dem Zulieferer.
Der Kunde wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informiert. Die Gegenleistung wird unverzüglich zurückerstattet.
3. Die von der Firma genannten Lieferfristen gelten nur als annähernd vereinbart, es sei denn, ein verbindlicher Liefertermin wurde als solcher ausdrücklich gekennzeichnet.

4. Die Firma ist zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt, sofern dies für den Besteller zumutbar ist.
5. Waren sind nach Anlieferung unverzüglich vom Besteller zu prüfen. Fehlmeldungen sind der Firma umgehend zu melden. Andernfalls bestehen für den Besteller, der Unternehmer ist, keine Erfüllungs- oder Ersatzansprüche. Der Besteller, der Verbraucher ist, hat die entsprechende Fehlmeldung spätestens nach zwei Wochen abzusenden.
6. Ergeben sich nach Vertragsabschluß berechtigte Zweifel an der bei Vertragsabschluß vorausgesetzten Kreditwürdigkeit des Bestellers oder bezahlt der Besteller trotz Mahnung nicht, ist die Firma berechtigt, Vorauszahlungen, Sicherheit, Barzahlung oder Bankbürgschaft zu verlangen oder nach entsprechender Fristsetzung zur Gestellung von Sicherheit oder Vorauszahlung im Falle der Nichtzahlung vom Verträge zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

V. Gefahrübergang

1. Ist der Besteller Unternehmer, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware mit der Übergabe, beim Versendungskauf mit der Auslieferung der Sache an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt auf den Besteller über.
2. Ist der Besteller Verbraucher, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der verkauften Sache auch beim Versendungskauf erst mit der Übergabe der Sache auf den Besteller über.
3. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Besteller im Verzug der Annahme ist.

VI. Gewährleistung

1. Mängelrügen von Unternehmern bezüglich offener Mängel werden nur berücksichtigt, wenn sie spätestens 6 Werktage nach Ankunft der Ware schriftlich erhoben werden, versteckte Mängel sind sofort nach ihrer Feststellung, spätestens jedoch innerhalb von 6 Werktagen ab diesem Zeitpunkt schriftlich anzuzeigen. Verbraucher müssen Mängelrügen bezüglich offensichtlicher Mängel binnen zwei Wochen nach Erhalt der Ware schriftlich geltend machen. Eine verspätete Mängelrüge hat zur Folge, daß die Ware als genehmigt gilt.
Den Unternehmer trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.
2. Bei rechtzeitigen und begründeten Rügen leistet die Firma zunächst nach ihrer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Neuherstellung.
3. Sofern die Firma die Erfüllung ernsthaft und endgültig verweigert, sie die Beseitigung des Mangels und Nacherfüllung wegen unverhältnismäßiger Kosten verweigert, die Nacherfüllung fehlschlägt oder sie dem Besteller unzumutbar ist, kann der Besteller nach seiner Wahl nur Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Besteller jedoch kein Rücktrittsrecht zu.
4. Wählt der Besteller wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu. Wählt der Besteller nach gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz, verbleibt die Ware beim Besteller, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadensersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der

mangelhaften Sache. Dies gilt nicht, wenn die Firma die Vertragsverletzung arglistig verursacht hat.

5. Sofern die Firma die in einem Mangel liegende Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat, ist der Besteller nicht zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
6. Garantien im Rechtssinne erhält der Besteller durch die Firma nicht.
7. Rechte des Bestellers wegen Mängeln, die nicht ein Bauwerk bzw. ein Werk, das in der Erbringung von Planungs- und Überwachungsleistungen hierfür besteht, betreffen, verjähren in einem Jahr ab Ablieferung der Ware bzw. Abnahme. Das gilt nicht, wenn der Firma grobes Verschulden vorwerfbar ist.

VII. Preise; Zahlungen

1. Preise verstehen sich ab Werk. Zur Berechnung gelangen die Preise nach unserer jeweils gültigen Preisliste. Abweichende Konditionen gelten nur nach Vereinbarung im Einzelfalle.
2. Die Firma ist berechtigt, eingehende Zahlungen des Bestellers zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen und zwar zunächst auf Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn die Firma über den Betrag verfügen kann. Im Fall einer Scheckhingabe gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst wird.
3. Zahlungen sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum netto fällig, sofern nicht etwas anderes vereinbart wird. Nach Ablauf dieser Frist kommt der Besteller in Zahlungsverzug.
4. Der Verbraucher hat während des Verzuges die Geldschuld in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen.
Ist der Besteller Unternehmer, hat er während des Verzuges die Geldschuld in Höhe von 12 % zu verzinsen, sofern er nicht nachweist, daß tatsächlich gar kein oder ein deutlich niedrigerer Verzugsschaden entstanden ist. Die Firma behält sich gegenüber Unternehmern vor, einen höheren Verzugsschaden nachzuweisen und geltend zu machen.
5. Der Besteller ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Firma dem ausdrücklich zustimmt oder wenn die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

VIII. Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur Erfüllung aller Forderungen der Firma (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), gleich aus welchem Geschäfts- und aus welchem Rechtsgrund, jetzt oder künftig, werden der Firma die nachfolgend aufgeführten Sicherheiten gewährt, die von der Firma auf Verlangen des Bestellers nach seiner Wahl freigegeben werden, soweit ihr Wert die Forderungen nachhaltig um mehr als 20 % übersteigt.
2. Die von der Firma gelieferte Ware bleibt bis zum vollständigen Ausgleich aller Forderungen Eigentum der Firma. Eine Verarbeitung oder Umbildung erfolgt stets für die Firma als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für die Firma.
3. Erlischt das Vorbehalts-/ Miteigentum der Firma durch Verbindung, so wird schon jetzt vereinbart, daß das Eigentum / Miteigentum des Bestellers an der einheitlichen neuen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf die Firma übergeht.
4. Der Besteller verwahrt das Eigentum / Miteigentum der Firma unentgeltlich. Er ist verpflichtet, es pfleglich zu behandeln. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, hat der Besteller diese auf eigene Kosten regelmäßig durchzuführen.

Die Ware, an der der Firma Eigentum / Miteigentum zusteht, wird im folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.

5. Der Besteller ist berechtigt, Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Auf Verlangen der Firma hat der Besteller unverzüglich eine Liste der Abnehmer zur Verfügung zu stellen. Die Veräußerungsermächtigung erlischt automatisch mit einem fruchtlosen Zwangsvollstreckungsversuch beim Besteller, bei Protest eines vom Besteller einzulösenden Schecks oder Wechsels sowie bei Stellung eines Antrages auf Eröffnung des Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bestellers.
6. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig.
7. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherungsleistungen, unerlaubte Handlungen) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Besteller der Firma bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang ab. Die Firma nimmt die Abtretung an.
8. Die Firma ermächtigt den Besteller widerruflich, die an die Firma abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Auf die Aufforderung der Firma hin wird der Besteller die Abtretung offenlegen und der Firma die erforderlichen Auskünfte und Unterlagen geben. Im Falle der Offenlegung ist der Besteller nicht mehr berechtigt, für eigene Rechnung einzuziehen.
9. Bei Zugriffen Dritter auf Vorbehaltsware wird der Besteller auf Vorbehaltseigentum der Firma hinweisen und die Firma unverzüglich benachrichtigen. Kosten und Schäden trägt der Besteller.
10. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere Zahlungsverzug, ist die Firma berechtigt, die Vorbehaltsware auf Kosten des Bestellers zurückzunehmen oder gegebenenfalls Abtretung von Herausgabeansprüchen des Bestellers gegen Dritte zu verlangen. Der Besteller ist auf Verlangen zur Herausgabe verpflichtet.

IX. Haftungsbeschränkungen

1. Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich unsere Haftung auf den nach der Art der Ware vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen der gesetzlichen Vertreter oder von Erfüllungsgehilfen der Firma.
Gegenüber Unternehmern haftet die Firma bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten nicht.
2. Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen eines Mangels verjähren nach einem Jahr ab Ablieferung der Ware. Das gilt nicht, wenn der Firma Arglist vorwerfbar ist.
3. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des Bestellers aus Produkthaftung. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei der Firma zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Bestellers..

X. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder Bestimmungen im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen und Vereinbarungen nicht berührt.